

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat Achberg am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Achberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) Behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) Das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. Dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
 2. Der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. Der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand und mit dem Fall beschäftigte Mitarbeitergruppe berechnet.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend Zeitaufwand und mit dem Fall beschäftigte Mitarbeitergruppe erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentlichen Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird die Verwaltungsgebühr entsprechend Zeitaufwand und mit dem Fall beschäftigte Mitarbeitergruppe erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Achberg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die in der Gemeinde Achberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigt die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzbesteuerung

Mit Ende der Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der Gemeinde wird entsprechend § 2b Umsatzsteuergesetz auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen die Umsatzsteuer nach dem gültigen Satz hinzugerechnet.

§9 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft
- 2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22. Mai 1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- 3) Zur Gültigkeit von Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Achberg, den 19. November 2020

Dr. Aschauer, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebühren, die sich nach Stundensätzen richten, werden nach Zeiteinheiten abgerechnet.
Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angefangene Zeiteinheiten werden, sofern mehr Zeit als sieben Minuten beansprucht wurden, auf die nächste Zeiteinheit aufgerundet.

A Allgemeine Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Anträge | 15,00 € /ZE |
| Bearbeiten von mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen
und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben
oder angeordnet ist
Ablehnung eines Antrags (wegen Unzuständigkeit gebührenfrei)
Zurücknahme eines Antrags | |
| 2 Auskünfte | 15,00 € /ZE |
| Erteilen einer schriftlichen Auskunft allgemein
insbesondere auf Grundlage von Akten oder Büchern
Erteilen einer mündlichen Auskunft ist gebührenfrei | |
| 3 Befreiungen | 18,00 € /ZE |
| Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften
oder gemeindlichen Bestimmungen | |
| 4. Genehmigungen | 15,00 € /ZE |
| Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und
dergleichen aller Art, soweit allgemeiner Art | |
| 5 Rechtsbehelfe | 18,00 € /ZE |
| Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden
kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat
Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde | |
| 6. Beglaubigungen | |
| 6.1 | |
| Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (gilt nicht für die öffentliche Beglaubigung) für die erste Signatur 7,00 € /Fall
jede weitere 3,50 € /Fall | |
| 6.2 | |
| Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,
Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und weiteres aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit Urschrift pro Seite 3,50 € /Fall
je weitere Seite 1,50 € /Fall | |
| 6.3 | |
| Ratsschreiber
Unterschriftsbeglaubigung 0,2/1000 € /Wert | |

		mindestens 20 €	
		höchstens 70 €	
	Sonstige Tätigkeiten	18,00 €	/ZE
7	Bescheinigungen		
7.1	Bestätigungen, Zweit- und Mehrfertigungen (z.B. Steuerbescheide)	3,50 €	/Fall
7.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Spendenbescheinigungen sind gebührenfrei	10,00 €	/Fall
8	Kopien		
8.1	Ausfertigung von Kopien A4-Kopie	1,00 €	/Fall
	jede weitere Kopie	0,50 €	/Fall
	ab 10 Kopien jede weitere Kopie	0,35 €	/Fall
8.2	A3-Kopie	1,80 €	/Fall
	jede weitere Kopie	0,70 €	/Fall
	ab 10 Kopien jede weitere Kopie	0,50 €	/Fall
9	Fax 1. Seite	2,00 €	/Fall
	jede weitere Seite	1,00 €	/Fall
B	Besondere Verwaltungsgebühren		
10	Bestattungsrecht		
10.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5,00 €	/Fall
10.2	sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen	10,00 €	/ZE
11	Standesamt		
11.1	Kirchenaustritt	20,00 €	/Fall
12	Ordnungsrecht		
12.1	Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen oder Anhängern	120,00 €	/Fall
	weitere Maßnahmen	15,00 €	/ZE
12.2	sonstige Aufgaben nach Polizeigesetz	18,00 €	/ZE
13	Fundsachen	5,00 €	/Fall
	sperrige Fundsachen (wie Fahrräder) doppelter Gebührensatz Wert unter 50 € ohne Gebühr		
14	Besondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art		
14.1	Genehmigung eines Feuerwerks	30,00 €	/Fall
14.2	Böllerschießen	10,00 €	/Fall
14.3	Plakate aushängen oder aufstellen (für örtliche Vereine kostenlos)	5,00 €	/Fall
14.4	Straßenrechtliche Sondernutzung	18,00 €	/ZE
14.5	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	18,00 €	/ZE
15	Feiertagsregelungen		
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	15,00 €	/ZE
15.2	Befreiung für Tanzverbote an Sonn- und Feiertagen	15,00 €	/ZE
16	Gewerbesachen		
16.1	Gewerbeanmeldung	16,00 €	/Fall
16.2	Gewerbeummeldung	13,00 €	/Fall
16.3	Gewerbeabmeldung	7,00 €	/Fall
16.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus der Gewerbekartei	7,00 €	/Fall

16.5	Erteilung einer Reisegewerbekarte und Folgetätigkeiten	10,00 €	/ZE
17	Gestattungen und Zulassungen nach Gaststättenrecht	10,00 €	/ZE
18	Erteilung von Fischereischeinen		
	Die Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins richtet sich nach dem Gebührensatz nach Landesrecht (derzeit 8 €/Jahr) zuzüglich unterstehender		
	Festgebühr der Gemeinde zur Erteilung eines Fischereischeins für Erwachsene	10,00 €	/Fall
	für Jugend	7,00 €	/Fall
	Einziehung der Fischereiabgabe	7,00 €	/Fall
19	Baurecht und Grundstücksauskünfte		
19.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	54,00 €	/Fall
19.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	0,5/1000 €	/Wert mind. 30 €
19.3	Durchführung Kenntnissgabeverfahren mit Angrenzerbenachrichtigung je Angrenzer	20,00 €	/Fall
		7,00 €	Fall
19.4	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	10,00 €	/Fall
	Schriftliche Auskunft über Straßenerschließungsbeiträge	18,00 €	/Fall
	über Abwassererschließungsbeiträge	18,00 €	/Fall
	über Bebauungspläne, Ortsabrundung, Flächennutzungsplan, Leitungs- verläufen, sofern kein außerordentlicher Ermittlungsaufwand besteht	18,00 €	/Fall
	in Kumulation jeder zusätzliche Tatbestand	5,00 €	/Fall
	mehrere Grundstücke in Zusammenhang: 1/2 der Gebühr zusätzlich		
19.5	Auszug aus dem Geoinformationssystem einfache Planausfertigung (Papier oder mail)	10,00 €	/Fall
	wenn außerordentlicher Aufwand besteht nach Zeit	15,00 €	/ZE
20	Melderecht		
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	7,00 €	/Fall
20.2	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister	10,00 €	/Fall
20.3	elektronische einfache Auskunft über Meldeportal	5,00 €	/Fall
20.4	Gruppenauskunft	1,50 €	/PP
20.5	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung	7,00 €	/Fall
20.6	sonstige Bescheinigung der Meldebehörde	7,00 €	/Fall
20.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 €	/ZE
21	Datenübermittlung		
21.1	Datenübermittlung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und an öffentliche Religionsgemeinschaften	10,00 €	/ZE
	Datenübermittlung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung an		
21.2	zentrale Stellen	0,15 €	/PP

Hinweis:

Mit Ende der Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der Gemeinde wird entsprechend § 2b Umsatzsteuergesetz auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen die Umsatzsteuer nach dem gültigen Satz hinzugerechnet